

5441

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung
des Handelsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossen-
schaft und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken**

(Vom 14. Mai 1948)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken zu unterbreiten.

Über die Entwicklung des Warenverkehrs zwischen den beiden Ländern und die Art der wichtigsten Import- und Exportgüter geben folgende Zahlen der schweizerischen Aussenhandelsstatistik für einzelne typische Jahre Aufschluss:

Werte in Millionen Franken

Gesamt- einfuhr	Einfuhr aus der UdSSR.	Anteil in % der Gesamteinfuhr	Jahr	Gesamt- ausfuhr	Ausfuhr nach der UdSSR.	Anteil in % der Gesamtausfuhr
1745	85,6	4,91	1910	1196	41,8	3,50
1920	71,5	3,73	1913	1376	58,7	4,27
3533	2,9	0,08	1919	3298	120,5	3,65
2251	27,8	1,24	1931	1849	19,6	1,45
1283	10,1	0,79	1935	822	5,6	0,68
2024	50,7	2,50	1941	1463	14,5	0,99

Einfuhr Warenbezeichnung	Tarifnr.	Mengen in Tonnen			1941
		1910	1913	1931	
Getreide und Hülsenfrüchte	1/10	351 681	270 178	132 660	48 348
Eier	86	894	1 115	34	—
Brennholz, Papierholz . . .	221/2 b	116	—	4 833	45 086
Holzbretter	235/37	2 040	2 255	7 145	—
Leinen, Hanf, Ramie . . .	396 a	20	270	64	—
Asbest, usw.	683	711	1 617	—	5
Heizöl	643 b	—	—	14 116	43
Benzin	1065 b	35	2 105	10 252	—
Schmieröle	1131 b	3 225	3 888	2 296	—

Ausfuhr Warenbezeichnung	Tarifnrn.	Mengen in Tonnen			
		1910	1913	1931	1941
Käse	99b ¹ /b ²	579	594	—	—
Baumwollgarne	347/59	133	136	—	—
Baumwollgewebe	360/376	50	87	—	—
Seide u. Florettseide, roh	434a/36	205	242	—	—
Kammgarne	462/463	189	192	—	—
Maschinen, Apparate und Instrumente	879/904 937/956	5 364	9 632	1 538	1 732
Uhren (in 1000 Franken)	925/36i	15 740	17 840	555	459

Während in den dem Beginn des ersten Weltkrieges unmittelbar vorangehenden Jahren der gegenseitige Warenaustausch noch einen ansehnlichen Umfang aufwies, schrumpfte er während der Kriegsjahre besonders auf der Einfuhrseite stark zusammen. Im Jahre 1919 erreichte die schweizerische Ausfuhr nach der UdSSR. zufolge des grossen durch den Krieg bedingten Warenhungers noch die ansehnliche Höhe von 120,5 Millionen Franken. In den folgenden Jahren blieb zwischen der Schweiz und der UdSSR. ein bescheidener Warenaustausch aufrechterhalten, obwohl keine zwischenstaatliche Regelung dieses Wirtschaftsverkehrs bestand.

Am 24. Februar 1941 konnte ein erstes Abkommen wirtschaftlicher Natur mit der UdSSR. abgeschlossen werden, das den gegenseitigen Warenverkehr regelte. Die Kriegereignisse verhinderten es indessen, dass sich diese Vereinbarung auswirken konnte, und es blieb über die Dauer des zweiten Weltkrieges hinweg bei diesem Anfang.

Im Bestreben, nach Kriegsende unsere wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland wieder aufzunehmen und auszubauen, bekundete der Bundesrat die Bereitschaft, auch mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Wirtschaftsverhandlungen aufzunehmen. Diese begannen am 26. Januar 1948 in Moskau, wobei es sich herausstellte, dass die Sowjetregierung den Wunsch hegte, mit der Schweiz nicht nur ein Abkommen über den Warenaustausch, sondern auch einen Handelsvertrag abzuschliessen. Die Unterzeichnung eines solchen wurde am 17. März 1948 unter Ratifikationsvorbehalt in Moskau vorgenommen. Wir unterbreiten Ihnen den Vertragstext als Beilage zu dieser Botschaft.

Zum Inhalt der einzelnen Artikel dieses Vertrages ist zusammenfassend folgendes zu bemerken:

Artikel 1 sieht den Grundsatz der wohlwollenden Behandlung für alle Fragen vor, die sich auf den Handel zwischen den beiden Ländern beziehen, und bestimmt ferner, dass diese im Rahmen ihrer einschlägigen Gesetzgebung alle zur Förderung und Erleichterung des gegenseitigen Austausches von Waren und anderen Dienstleistungen geeigneten Massnahmen treffen werden. Eine derartige Wohlwollensklausel ist in vielen der seit den dreissiger Jahren abgeschlossenen Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr enthalten.

Artikel 2 sieht für die Zölle, Steuern und andere Zollabgaben, ferner für die Art der Zollerhebung wie auch für die Bedingungen, Formalitäten und Lasten, denen die Zollabfertigung, der Umlad und die Einlagerung von Waren unterworfen werden, die Behandlung der meistbegünstigten Nation vor, wie dies in ähnlich lautenden Bestimmungen anderer durch die Schweiz abgeschlossener Handelsverträge der Fall ist.

Artikel 3 und 4 enthalten eine nähere Umschreibung hinsichtlich des in Artikel 2 festgesetzten Grundsatzes der Gewährung der Meistbegünstigungsklausel in Zollangelegenheiten.

Artikel 5 sieht die Behandlung der meistbegünstigten Nation vor für Abgaben, die nach der Einfuhr von landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen erhoben werden, die aus dem Gebiet des einen der vertragsschliessenden Teile stammen. Die in einigen andern von der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträgen aufgenommene Verpflichtung, die aus dem Gebiete des Vertragspartners stammenden Erzeugnisse der Landwirtschaft und Industrie mit keinen andern oder höhern Abgaben zu belasten als denjenigen, die auf einheimischen Erzeugnissen gleicher Art erhoben werden, wurde weggelassen.

Durch *Artikel 6* sind die Vergünstigungen, die einer der Vertragspartner seinen Nachbarstaaten zur Erleichterung der grenznachbarlichen Beziehungen gewährt oder die sich aus dem Abschluss einer Zollunion ergeben, von den in den Artikeln 2 bis 5 dieses Vertrages vereinbarten Verpflichtungen ausgenommen.

In *Artikel 7* wurde für gewisse Gegenstände die zoll- und gebührenfreie Ein- und Ausfuhr vereinbart. Diese Bestimmung geht nicht über die in der schweizerischen Zollgesetzgebung enthaltene Regelung der Zoll- und Gebührenfreiheit hinaus und wird deshalb keine Änderung der bestehenden Zollpraxis nach sich ziehen.

In *Artikel 8* wurde hinsichtlich der Anwendung mengenmässiger Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen eine Formulierung gefunden, die unsere Bewegungsfreiheit nicht behindert. Der Grundsatz der nicht diskriminierenden Behandlung bedeutet, dass sich die beiden Vertragspartner bei der Gestaltung ihrer Kontingentspolitik unter gleichen Voraussetzungen nicht ungünstiger behandeln als ein Drittland.

Artikel 9 schafft die allgemeine Grundlage für den Ausbau der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen.

In Absatz 1 erklären sich die Parteien bereit, zur Erleichterung des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs sowie der Post-, Telephon- und Telegraphenverbindungen im Rahmen ihrer einschlägigen Gesetzgebung die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

Absatz 2 enthält die Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der Zulassung von Waren zur Beförderung im Binnen- und Transitverkehr; die auf Grund dieser Bestimmung gewährte Meistbegünstigung erstreckt sich jedoch nicht auf das Gebiet des Tarifwesens.

Absatz 8 gewährt den schweizerischen Handelsschiffen in den Meerhäfen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bei der Einfahrt, Ausfahrt und dem Aufenthalt die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 10, Absatz 1, bezieht sich ausschliesslich auf die Rechtspersönlichkeit der juristischen Personen und Handelsgesellschaften und bestimmt, dass diese als solche durch den andern Partner anerkannt werden, wenn sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des einen der beiden Vertragspartner errichtet werden und auf dessen Gebiet ihren Wohnsitz haben. Absatz 2 enthält ferner den Grundsatz des freien Zutritts zu den Gerichten des einen der vertragsschliessenden Teile durch die Staatsangehörigen, juristischen Personen und Handelsgesellschaften des anderen Teiles.

Artikel 11 regelt den Grundsatz der Vollstreckbarkeit schiedsgerichtlicher Urteile über Streitigkeiten kommerzieller Natur und bestimmt im einzelnen, unter welchen formellen Voraussetzungen die Vollstreckung solcher Urteile gewährt wird und in welchen Fällen sie verweigert werden kann. Die auf Grund dieses Artikels vollstreckbaren Urteile werden gemäss den Gesetzen des Landes vollzogen, in dem ihre Vollstreckung nachgesucht wird. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgte besonders im Hinblick darauf, dass die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken dem Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 bis heute nicht beigetreten ist.

Artikel 12 dehnt die Anwendbarkeit dieses Vertrages auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein aus.

Artikel 13 setzt die Dauer des Vertrages auf ein Jahr fest und bestimmt ferner, dass er sobald als möglich ratifiziert werden soll, wobei er 20 Tage nach dem in Bern stattfindenden Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten wird. Sofern keine der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der einjährigen Geltungsdauer den Vertrag kündigt, bleibt er weiterhin in Kraft, bis er unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch den einen oder andern Teil gekündigt wird.

Der am 17. März 1948 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bildet die Grundlage für den Ausbau der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Es darf erwartet werden, dass die Inkraftsetzung des Handelsvertrages die Durchführung des gleichzeitig unterzeichneten Warenaustauschabkommens fördern wird. Im weiteren bildet der Handelsvertrag den Ausgangspunkt zur Regelung der noch offenen Fragen des zwischenstaatlichen Transports und der Kommunikationen.

Abschliessend sei auf die allgemeine Bedeutung hingewiesen, die diesem Vertragsabschluss heute mit Rücksicht auf die internationale Lage zukommt, indem dadurch einmal mehr zum Ausdruck gebracht wird, dass die Schweiz bestrebt ist, zu allen Staaten normale wirtschaftliche Beziehungen zu unterhalten. Wir empfehlen Ihnen, den beigefügten Entwurf eines Bundesbeschlusses gutheissen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. Mai 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung des Handelsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Mai 1948,
beschliesst:

Art. 1

Der am 17. März 1948 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken wird genehmigt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Handelsvertrag

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft und das Präsidium des obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, vom Wunsche beseelt, zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern beizutragen, haben beschlossen, einen Handelsvertrag abzuschliessen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat: Herrn Dr. Max Troendle, Delegierten des Bundesrates für Handelsverträge;

das Präsidium des obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken: Herrn Anastasi Iwanovitsch Mikojan, Aussenhandelsminister der UdSSR.,

welche nach gegenseitiger Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig eine wohlwollende Behandlung in allem, was den Handel zwischen den beiden Ländern betrifft. Sie ergreifen im Rahmen ihrer einschlägigen Gesetzgebung alle geeigneten Massnahmen, um den gegenseitigen Austausch von Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern.

Artikel 2

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation in allem, was die Zölle, Steuern und anderen Zollabgaben, sowie die Art der Zollerhebung betrifft, wie auch hinsichtlich der Bedingungen, Formalitäten und Lasten, denen die Zollabfertigung, der Umschlag und die Einlagerung von Waren unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Artikel 3

Die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie sollen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder anderen Zollabgaben, oder anderen oder lästigeren Zoll-Vorschriften oder -Formalitäten unterworfen werden als denjenigen, welchen die gleichen Produkte der Landwirtschaft und Industrie irgendeines dritten Landes unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Ebenso sollen die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie bei ihrer Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder anderen Zollabgaben, oder anderen oder lästigeren Zoll-Vorschriften oder -Formalitäten unterworfen werden als denjenigen, welchen die gleichen nach irgendeinem dritten Land ausgeführten Produkte der Landwirtschaft und Industrie unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Artikel 4

Alle Vorteile, Erleichterungen, Vorrechte oder Vergünstigungen, die von einem der vertragschliessenden Teile hinsichtlich der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Fragen den aus irgendeinem dritten Land stammenden oder für die Ausfuhr nach dem Gebiet irgendeines dritten Landes bestimmten Produkten der Landwirtschaft und Industrie gewährt werden oder in der Folge gewährt werden könnten, sollen sofort und unentgeltlich für Produkte gleicher Art gewährt werden, die aus dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles stammen oder für die Ausfuhr nach dessen Gebiet bestimmt sind.

Artikel 5

Die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie sollen nach ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles keinerlei anderen oder höheren inneren Steuern oder Gebühren unterworfen werden als denjenigen, die auf den aus irgendeinem dritten Lande stammenden Produkten gleicher Art erhoben werden oder in der Folge erhoben werden könnten.

Artikel 6

Von den in den vorstehenden Artikeln 2 bis 5 vereinbarten Verpflichtungen werden die Vergünstigungen nicht erfasst, die durch einen der vertragschliessenden Teile den Nachbarstaaten zur Erleichterung der grenznachbarlichen Beziehungen gewährt werden oder in der Folge gewährt werden könnten, sowie die Vergünstigungen, die sich aus einer von einem der beiden vertragschliessenden Teile bereits abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschliessenden Zollunion ergeben.

Artikel 7

Unter der Bedingung, dass die Vorschriften über die vorübergehende Einfuhr oder Ausfuhr eingehalten werden, wird die zoll- und gebührenfreie Ein- und Ausfuhr gewährt für:

- a. Warenmuster;
- b. Gegenstände, die zu Versuchen und zur Erprobung bestimmt sind, wie auch die zu Montagearbeiten dienende Ausrüstung;
- c. Gegenstände, die zur Beschickung von Ausstellungen, Handelsmessen und Wettbewerben bestimmt sind;
- d. Gegenstände zur Reparatur;
- e. gezeichnete, handelsübliche Umschliessungen und Behältnisse, die für den Warentransport bestimmt sind.

Artikel 8

In denjenigen Fällen, in denen einer der vertragschliessenden Teile Massnahmen hinsichtlich des Verbotes oder der mengenmässigen Beschränkung der Ein- oder Ausfuhr zur Anwendung bringt, wird er es auf solche Weise tun, dass sich daraus keine diskriminierende Behandlung zum Nachteil des anderen Teiles ergibt.

Artikel 9

Die vertragschliessenden Teile ergreifen im Rahmen ihrer einschlägigen Gesetzgebung die geeigneten Massnahmen zur Erleichterung des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, sowie der Post-, Telephon- und Telegraphenverbindungen zwischen den beiden Ländern.

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation in bezug auf die Zulassung der Waren zur Beförderung im Binnen- und Transitverkehr.

Die die schweizerische Flagge führenden Handelsschiffe geniessen in den Meerhäfen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bei der Einfahrt, der Ausfahrt und dem Aufenthalt die gleiche Behandlung wie die Handelsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Artikel 10

Die juristischen Personen und die Handelsgesellschaften, die gemäss den Gesetzen des einen der vertragschliessenden Teile errichtet sind und ihren Sitz auf dessen Gebiet haben, werden auf dem Gebiet des anderen Teiles ebenfalls als solche anerkannt.

Die juristischen Personen, die Handelsgesellschaften, wie auch die Staatsangehörigen des einen der vertragschliessenden Teile haben freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Teiles, und zwar sowohl in der Eigenschaft als Kläger wie auch als Beklagte.

Artikel 11

Die schiedsgerichtlichen Urteile über Streitigkeiten, die aus der Durchführung der durch die natürlichen oder juristischen Personen und die Handelsgesellschaften der vertragschliessenden Teile abgeschlossenen kommerziellen Verträge entstehen könnten, sind vollstreckbar, wenn die schiedsgerichtliche Erledigung des Streitfalles im Vertrag oder in einer besonderen Vereinbarung vorgesehen worden ist, die in der für den Vertrag erforderlichen Form getroffen wurde.

Die Vollstreckung eines schiedsgerichtlichen Urteils kann nur in folgenden Fällen verweigert werden:

- a. wenn das schiedsgerichtliche Urteil gemäss den Gesetzen des Landes, in dem es gefällt wurde, nicht die Rechtskraft eines endgültigen Urteils erlangt hat;
- b. wenn das schiedsgerichtliche Urteil eine Prozesspartei zu einer Handlung verpflichtet, die gegen die geltenden Gesetze des Landes, in welchem die Vollstreckung des Urteils nachgesucht wird, verstösst;
- c. wenn das schiedsgerichtliche Urteil gegen die öffentliche Ordnung des Landes verstösst, in welchem die Vollstreckung des Urteils nachgesucht wird.

Die schiedsgerichtlichen Urteile werden gemäss den Gesetzen des Landes vollstreckt, in dem ihre Vollstreckung nachgesucht wird.

Artikel 12

Dieser Vertrag erstreckt sich auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

Artikel 13

Dieser Vertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.

Er soll sobald als möglich ratifiziert werden und 20 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bern erfolgen soll, in Kraft treten.

Wenn keiner der vertragschliessenden Teile dem anderen drei Monate vor Ablauf der oben erwähnten einjährigen Frist schriftlich seine Absicht, vom Vertrag zurückzutreten, bekanntgibt, bleibt er weiterhin in Kraft, bis er unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch den einen oder anderen Teil gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschliessenden Teile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Moskau am 17. März 1948, in zwei Originalausführungen, in französischer und russischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise massgebend sind.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Handelsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (Vom 14. Mai 1948)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale

Jahr	1948
Année	
Anno	

Band	2
Volume	
Volume	

Heft	21
Cahier	
Numero	

Geschäftsnummer	5441
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	

Datum	27.05.1948
Date	
Data	

Seite	399-408
Page	
Pagina	

Ref. No	10 036 247
---------	------------

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.